



Antwort zur Anfrage Nr. 0188/2025 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend  
**Anwohnerparkgebühren in Mainz**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Für wann plant die Verwaltung die Anpassung der Gebührensatzung für das Anwohnerparken?*
- 2. Wird es einen einheitlichen Gebührensatz für das Anwohnerparken geben, oder wird es eine Staffelung nach Region oder Art der Fahrzeuge geben?*
- 3. Wie hoch wird/werden die Gebührensätze sein (eventuell auch für verschiedene Jahre)?*
- 4. Wie hoch müssten die Gebührensätze sein, wenn dadurch die Verwaltungskosten neutral wären?*
- 5. Plant die Verwaltung Einführungen von weiteren Anwohnerparkbereichen in Mainz? Wenn ja, wo und aus welchen Gründen? Wie ist dort das Feedback aus der Anwohnerschaft?*
- 6. Wann plant die Verwaltung die Bürgerinnen und Bürger über die neuen Gebühren zu informieren?*
- 7. Wie möchte die Verwaltung die Bürgerschaft informieren?*
- 8. Plant die Stadt Mainz auch eine Erhöhung anderer Parkgebühren?*

Grundsätzlich erweist sich die Erhöhung von Anwohnerparkgebühren in Städten als sinnvoll, um den begrenzten öffentlichen Raum effizienter zu nutzen und konkurrierende Nutzungsansprüche auszugleichen. In engen Stadträumen verdrängen parkende Autos oft Fußgänger:innen, Radfahrer:innen und Grünflächen. Höhere Gebühren schaffen Anreize für kleinere Fahrzeuge oder alternative Mobilitätsformen, was den Verkehrsraum entlastet und die Lebensqualität steigert. Hierzu erarbeitet die Verwaltung derzeit ein Konzept.

In Rheinland-Pfalz erlaubt die geltende Verordnung eine Staffelung der Gebühren nach Fahrzeuggröße oder Haushaltsanzahl, um Flächengerechtigkeit zu fördern. Zusätzliche Einnahmen können für nachhaltige Mobilitätsmaßnahmen wie Radwege oder Grünflächen verwendet werden.

Sobald eine Lösung für Mainz erarbeitet ist, wird diese über den Fachausschuss auch im Stadtrat eingebracht. Dies wird entsprechend des Stadtratsbeschluss zum Haushalt 2025 in diesem Jahr erfolgen. Daran schließt sich auch die Information der Bürger:innen an. Unter Berücksichtigung der Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) 2024 werden perspektivisch auch Anpassungen und Ausweitungen von Anwohnerparkbereichen möglich. Grundlage dafür ist die novellierte Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO), die bisher nicht vorliegt. Diese formuliert die Rahmenbedingungen, die einzuhalten sind, sodass hierzu vorerst keine Aussagen möglich sind.

Mainz, 29. Januar 2025  
gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete